



HVBG

HVBG-Info 15/1995 vom 21.04.1995, S. 1239 - 1241, DOK 376.3-2108/1209/017-SG

**Keine Anerkennung einer Wirbelsäulenerkrankung als Berufskrankheit bei einem Forstwirt (§ 551 Abs. 1 RVO i.V.m. Nrn. 2108/2109 der Anlage 1 zur BeKV); Urteil des SG Nürnberg vom 19.10.1994
- S 2 U 173/94**

Keine Anerkennung einer Wirbelsäulenerkrankung als Berufskrankheit bei einem Forstwirt (§ 551 Abs. 1 RVO i.V.m. Nrn. 2108/2109 der Anlage 1 zur BeKV);

hier: Rechtskräftiges Urteil des SG Nürnberg vom 19.10.1994

- S 2 U 173/94 -

Das SG Nürnberg hatte in seiner Sitzung am 19.10.1994

- S 2 U 173/94 - darüber zu entscheiden, ob ein degeneratives Wirbelsäulensyndrom durch die berufliche Tätigkeit als Forstwirt verursacht worden und deshalb als Berufskrankheit anzuerkennen war.

Der Unfallversicherungsträger hatte die Anerkennung einer Berufskrankheit abgelehnt, weil ein lumbaler Bandscheibenschaden nicht erkennbar war. Das Gericht hat einen Anspruch auf Entschädigung wegen der Folgen einer Berufskrankheit i.S.d. § 551 Abs. 1 RVO i.V.m. den Nrn. 2108/2109 der Anlage 1 zur BeKV abgelehnt, weil die Tätigkeit als Forstwirt weiterhin vollschichtig ausgeübt werde. Außerdem könne bei den jahreszeitbedingten Aufgaben als Forstwirt nicht von einer besonders intensiven beruflichen Dauerbelastung durch regelmäßiges Tragen schwerer Lasten ausgegangen werden. Da eine solche Belastung lediglich zeitweise auftrete, liege eine langjährige berufliche Expositionsdauer nicht vor. Gleiches gelte auch für die Tätigkeiten in Rumpfbeugehaltung.